



Aktenzeichen: 131-9/411/3-2020

Datum: 26.01.2021

Verständigung

Zubau Tenne an das bestehende Wirtschaftsgebäude auf Grundstück Nr. 1138/1, KG Weerberg, EZ 90079

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Bernhard Grafenhofer, Innerberg 27, 6133 Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Tenne an das bestehende Wirtschaftsgebäude auf Grundstück Nr. 1138/1, KG Weerberg, EZ 90079 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen

Beurteilung im Hinblick auf die Widmung:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg weist das Grundstück als Freiland gemäß § 41 des Tiroler Raumordnungsgesetzes aus.

Das Bauvorhaben ist bei Nachweis der betriebswirtschaftlichen Erfordernis zulässig.

Im Kataster der Wildbach- und Lawinenverbauung ist für das Grundstück der braune Hinweisbereich "Rutschung" ausgewiesen.

Beurteilung im Hinblick auf das Tiroler Raumordnungsgesetz:

Für das Grundstück ist kein Bebauungsplan erlassen.

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des § 42 – Hofstellen, sonstige landwirtschaftliche Gebäude und forstwirtschaftliche Gebäude im Freiland; Auflassung landwirtschaftlicher Betriebe, Weiterverwendung von Hofstellen im Freiland – Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, geändert 2019.

Demnach sind Zubauten zu sonstigen land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden mit Ausnahme von Kleingebäuden nach § 41 Abs. 2 lit. d und e, insbesondere zu Almhütten und Forsthütten, und wesentliche Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlicher Anlagen nur zulässig, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Hier ist noch die entsprechende Stellungnahme der Agrarbehörde beizubringen. Die positive Stellungnahme der Agrarbehörde liegt mit Schreiben vom 29.12.2020, Gz. AGW-TROG/4520-2020 vor.

Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung (ohne Berücksichtigung von eventuellen Dienstbarkeiten):

Die Abstände der neu geplanten baulichen Anlagen zu den angrenzenden Grundstücken wurden unter Bezugnahme auf die Bauhöhen überprüft und entsprechen den Vorgaben des § 6 der Tiroler Bauordnung 2018, geändert 2020.

Für die Abstände und Höhen der beabsichtigten Zubauten zur öffentlichen Verkehrsfläche, Gemeindestraße Gst. Nr. 1812/1, ist die nachweisliche Zustimmung der Straßenverwaltung (Gemeinde Weerberg) erforderlich. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Zubau an der von der Straße abgewandten Seite befindet.

Besonders wird auf die Einhaltung der technischen Bauvorschriften samt der Brandschutzbestimmungen der OIB-Richtlinie 2 hingewiesen.

Ein Energieausweis ist für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

Die eventuelle Errichtung von Einfriedungen und Geländekorrekturen zu Nachbargrundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn herzustellen.

Bei den Zufahrten ist zu gewährleisten, dass durch entsprechende Vorrichtungen (Rigole, Hofabläufe oder Ähnliches) keine Ableitung des Niederschlags- und Oberflächenwassers auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke erfolgen kann und dieses auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht wird.

Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Für den Bürgermeister
Thomas Kneringer



Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 26.01.2021